

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bönebüttel
(Beitrags- und Gebührensatzung)
vom 28.06.2024**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 64 der Verordnung vom 27.10.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4, 6 Abs. 1 bis Abs. 7, 8 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, Abs. 2 bis Abs. 7, 9 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 64 der Verordnung vom 27.10.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) und des § 44 Abs. 3 Satz 6 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nummer 3 des Gesetzes vom 06.12.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.06.2024 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bönebüttel (Beitrags- und Gebührensatzung) erlassen:

I. Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Beiträge und Gebühren

- (1) Die Gemeinde Bönebüttel (Gemeinde) betreibt die Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) gemäß der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bönebüttel (Abwassersatzung) in der jeweils geltenden Fassung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Gemeinde erhebt gemäß dieser Satzung
 1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Ausbau und Umbau von Grundstücksanschlusskanälen (Kanalanschlussbeitrag),
 2. Grund- und Zusatzgebühren für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen zur Deckung der Kosten für den laufenden Betrieb, die Unterhaltung und Verwaltung einschließlich Abschreibungen und Verzinsung des Anlagekapitals (Schmutzwassergebühren),
 3. Grund- und Zusatzgebühren für die Entleerung oder Entschlammung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Entleerungs-/Entschlammungsgebühren).
- (3) Abgaben im Zusammenhang mit der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (§ 4 Abs. 2 Ziff. 2 Abwassersatzung) werden nicht erhoben.
- (4) Zur Stetigkeit der Gebührensätze beträgt die Kalkulationsperiode grundsätzlich 3 Jahre. Bei wesentlichen Veränderungen der Rahmenbedingungen wie z. B. Kostensteigerungen oder Systemumstellungen kann hiervon abgewichen werden.

II. Abschnitt

Kanalanschlussbeiträge

§ 2 Beitragssatz

- (1) Der Kanalanschlussbeitrag beträgt für den jeweils ersten Grundstücksanschlusskanal (§ 6 Ziff. 3 Abwassersatzung) des Grundstücks (§ 6 Ziff. 1 Abwassersatzung) 3.000,00 EUR.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem angeschlossenen Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts oder von Wohnungs- oder Teileigentum auf diesem.

§ 3 Beitragspflichtige

- (1) Die Beitragspflicht entsteht grundsätzlich mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusskanals und der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück.
- (2) Für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, gilt die Beitragspflicht erst dann als entstanden, wenn das Grundstück mit anzuschließenden Gebäuden bebaut oder tatsächlich angeschlossen wird.
- (3) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin/Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte/Berechtigter ist; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümerinnen/ Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümerinnen/Miteigentümer und mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen/Gesamtschuldner.

§ 4 Veranlagung und Fälligkeit

Der Kanalanschlussbeitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

II. Abschnitt

Benutzungsgebühren

§ 5 Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt pro Wohneinheit, Gewerbebetrieb und landwirtschaftlichem Betrieb 150,00 Euro jährlich.

§ 6 Zusatzgebühr

- (1) Die Zusatzgebühr beträgt 1,56 Euro je Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Die Zusatzgebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage geleitet wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist der Kubikmeter Schmutzwasser.
- (3) Als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet gelten
 - a) bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge;
 - b) die durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge, die aus öffentlichen, privaten oder grundstückseigenen Wasserversorgungsanlagen entnommen oder sonst dem Grundstück zugeführt wird (Frischwassermaßstab);
 - c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge, wenn dem entnommenen Frischwasser durch Produktionsvorgänge oder in anderer Weise Wasser zugeführt

- und somit eine größere Schmutzwassermenge als nach dem Frischwassermaßstab in die Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird,
- d) auf den Grundstücken angefallenes und widerrechtlich bzw. mit Genehmigung der Gemeinde eingeleitetes Niederschlagswasser,
- e) das eingeleitete Grundwasser aus Baustellen und Grundwassersanierungen.
- (4) Für die Veranlagung der Schmutzwassermenge nach Abs. 3 c) ist die nach dem Frischwassermaßstab ermittelte Wassermenge zuzüglich der nach Abs. 7 zu schätzenden weiteren Schmutzwassermenge maßgeblich. Es ist in diesen Fällen auf die Installation von Schmutzwassermesseinrichtungen hinzuwirken. Für die Veranlagung des in Schmutzwasserkanäle eingeleiteten Niederschlagswassers [Absatz 3 d)] ist eine Wassermenge von 0,8 m³ je Quadratmeter einleitender Fläche zugrunde zu legen, sofern die eingeleitete Wassermenge nicht durch eine Wasseruhr festgestellt ist. Die einleitende Fläche ist die überbaute und befestigte Grundstücksfläche, von der aus Niederschlagswasser in die Schmutzwasserkanäle gelangt. Die Berechnungseinheit ist ein Quadratmeter, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden und Bruchzahlen unter 0,5 keine Berücksichtigung finden. Eingeleitetes Grundwasser [Absatz 3 e)] ist in Höhe der mittels Messeinrichtungen festgestellten bzw. geschätzten Wassermenge zu veranlagern.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Wassermengen, die für die Befüllung von Pools anfallen, können erst abgesetzt werden, wenn für die Versickerung eine schriftliche Genehmigung durch die Gemeinde erteilt wurde. Der Antrag ist nach Bekanntgabe des jeweiligen Gebührenbescheides innerhalb von zwei Monaten bei der Gemeinde einzureichen. Die nicht eingeleitete Wassermenge ist durch fest installierte und durch eine Fachfirma eingebaute Wasserzähler nachzuweisen. Nicht fest installierte aber bereits genehmigte Wasserzähler werden bis zum Ablauf ihrer Eichfrist anerkannt.
- (6) Soweit die/der Gebührenpflichtige keine Schmutzwassermesseinrichtungen installiert, hat sie/er fest installierte Wasserzähler auf ihre/seine Kosten durch eine Fachfirma einbauen zu lassen. Zusätzliche Wasserzähler können auf Antrag durch die/den Gebührenpflichtigen durch die Gemeinde anerkannt werden. Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes entsprechen.
- (7) Verzichtet die Gemeinde im Einzelfall auf Messeinrichtungen, haben Schmutzwassermesseinrichtungen oder Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist die genaue Frischwasser- bzw. Schmutzwassermenge der Gemeinde aus anderen Gründen nicht bekannt, kann sie zur Feststellung der Wasser- bzw. Schmutzwassermenge prüfbare Unterlagen verlangen, andernfalls Schätzungen vornehmen. Der Schätzung wird die Verbrauchs- bzw. Einleitungsmenge des Vorjahres unter Berücksichtigung begründeter Angaben der/des Gebührenpflichtigen zugrunde gelegt, andernfalls ein Durchschnittswert von 40 Kubikmeter je Person/jährlich.
- (8) Soweit der Gemeinde nicht anderweitig bekannt, hat die/der Gebührenpflichtige der Gemeinde die eingeleitete und gemessene Wassermenge für das abgelaufene Abrechnungsjahr innerhalb der darauffolgenden zwei Monate anzuzeigen.

§ 7 Entleerungs-/Entschlammungsgebühren

- (1) Die Grundgebühr beträgt pro Jahr 6,80 Euro.
- (2) Die Zusatzgebühr beträgt pro Kubikmeter 32,00 Euro.
- (3) Die Zusatzgebühr wird nach der aus der Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Sammelgrube entleerten bzw. entschlammten Menge Flüssigkeit bzw. Schlamm berechnet. Gebührenmaßstab ist jeder angefangene Kubikmeter je Entleerung.
- (4) Für jede zusätzlich zu den regelmäßigen Mindestzeiträumen für Entleerungs- bzw. Entschlammungshäufigkeiten (§ 21 Abs. 2 Ziff. 1. u. 2. Abwassersatzung) durchgeführte Abfuhr wird neben den Zusatzgebühren eine pauschale Gebühr in Höhe von 74,00 Euro erhoben.
- (5) Sofern ein Entleerungs-/Entschlammungsauftrag der/des Gebührenpflichtigen aus von dieser/diesem zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann, wird für die

vergebliche Anfahrt des Entsorgungsfahrzeugs eine pauschale Gebühr in Höhe von 35,70 Euro erhoben.

§ 8 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner ist, wer Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümerin oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die oder der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümerinnen und Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtsuldnerinnen und/oder Gesamtsuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümerinnen und Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtsuldnerinnen und/oder Gesamtsuldner.
- (2) Gebührenpflichtig anstelle der gemäß Abs. 1 genannten Gebührensuldnerinnen und Gebührensuldner ist bezüglich der Gebühren nach § 5 und § 6 dieser Satzung derjenige, der auf Grund eines Schuldverhältnisses oder dinglichen Rechts zur Nutzung von Wohnungen, Räumen oder sonstigen Teilen von Grundstücken oder Erbbaurechten, für die eigene geeichte Wasserzähler vorhanden sind, berechtigt ist. Mehrere Berechtigte sind Gesamtsuldnerinnen bzw. Gesamtsuldner.

§ 9 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und ihr vom Grundstück Schmutzwasser zugeführt bzw. die Kleinkläranlage oder die abflusslose Grube entleert oder entschlammte wird.

Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss bzw. die Kleinkläranlage oder die abflusslose Grube beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser endet.

§ 10 Erhebungszeitraum, Veranlagung, Fälligkeit und Gebührenaussgleich der Schmutzwassergebühren

- (1) Erhebungszeitraum für die Schmutzwassergebühren ist für die aus Wasserversorgungsanlagen entnommene bzw. zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge [§ 6 Absatz 3 b) +c)] und im Falle des § 6 Abs. 3 c) für die zusätzlich zu schätzende Schmutzwassermenge der Zeitraum zwischen den jährlich stattfindenden Ablesungen der Frischwasserverbräuche (Ablesezeitraum). Die Gebühren werden erst nach Ablauf des Ablesezeitraums festgesetzt.
- (2) In den übrigen Fällen erfolgt die Veranlagung der Schmutzwassergebühren mindestens einmal jährlich nach jeweiliger Ablesung der Messeinrichtungen [§ 6 Absatz 3 a) und Absatz 4 Satz 3 und 6] bzw. nach Schätzung gemäß § 6 Absatz 4 Satz 6 und Absatz 7 oder nach Maßgabe des § 6 Absatz 4 Satz 3 Halbsatz 1.
- (3) Auf die Gebühren sind im Laufe des Ablesezeitraums Vorauszahlungen zu leisten, deren Höhe auf der Grundlage der Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt wird. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Abrechnungsjahres, so wird den Vorauszahlungen eine Mengenschätzung zugrunde gelegt. Sofern sich auf Grund der Vorauszahlungen eine Überzahlung gegenüber der festgesetzten Gebühr ergibt, erfolgt eine Verrechnung bzw. Erstattung.
- (4) Die Benutzungsgebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach der Bekanntgabe fällig. Die Vorauszahlungen sind zu den im Bescheid angegebenen Zeitpunkten fällig. Die Gebühr und die Vorauszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben gefordert werden.
- (5) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungsjahres die Gebührensätze, so wird der für die neuen Gebühren maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet.

§ 11 Veranlagung und Fälligkeit der Entleerungs-/Entschlammungsgebühren

Die Entleerungs-/Entschlammungsgebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach der Bekanntgabe fällig.

IV. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 12 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde oder deren Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück oder Veränderungen im Rechtsverhältnis der nach § 8 Abs. 2 Gebührenpflichtigen sind der Gemeinde bzw. ihren Beauftragten von der/dem bisherigen und der/dem neuen Gebührenpflichtigen [z. B. Veräusserinnen/Veräusserer, Erwerber/innen, Vermieter/innen, Mieter/innen] binnen Monatsfrist schriftlich anzuzeigen.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden oder werden solche neu geschaffen, geändert oder beseitigt, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- und Schmutzwassermessvorrichtungen, Versickerungseinrichtungen für Niederschlagswasser), hat die/der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde oder ihren Beauftragten schriftlich anzuzeigen.
- (4) Beauftragte der Gemeinde dürfen angeschlossene oder zum Anschluss anstehende Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 13 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Beitrags-, Kosten- und Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge, Kosten und Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 e i. V. m. Artikel 6 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Gemeinde zulässig:

- a) Name, Vorname/n, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung der/des Beitrags-, Kosten-, Gebührenpflichtigen;
- b) Name, Vorname/n, Anschrift einer/eines evtl. Bevollmächtigten;
- c) Lagebezeichnung, Abmessungen und Größe des jeweils zu veranlagenden Grundstücks.

Die personenbezogenen Daten werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung

- a) aus den Grundsteuerakten;
- b) aus dem Einwohnermelderegister;
- c) aus den Grundbuchakten;
- d) aus den Akten des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein;
- e) aus den Akten des Finanzamtes;
- f) aus den Akten des Fachdienstes Haushalt und Finanzen der Stadt Neumünster;
- g) aus den Akten der Fachdienste Stadtplanung und -entwicklung, Gebäudemanagement, Tiefbau und Grünflächen, Bauordnung und Denkmalpflege bzw. Natur und Umwelt der Stadt Neumünster;
- h) aus dem Bundeszentralregister.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitrags- und Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

- (2) Soweit sich die Gemeinde bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten sowie Wasserverbrauchsdaten von diesem Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zur Gebührenerhebung weiterzuverarbeiten. Im Übrigen kann der Dritte mit der Erstellung der Gebührenbescheide und deren Bekanntgabe sowie der Abwicklung der Zahlungen auf die Gebührenforderungen beauftragt werden. Die Gebührenbescheide können in diesem Falle auch zusammen mit Verbrauchsabrechnungen des Dritten übersandt und damit bekannt gegeben werden.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Die Beitrags- und Gebührensatzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bönebüttel (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 14.12.2011 in der Fassung der Berichtigung vom 12.04.2013 und in Verbindung mit den Nachtragssatzungen vom 18.12.2014, 08.09.2015 und 05.03.2018 außer Kraft.

Bönebüttel, den

Jan Stölten
Bürgermeister